



Abteilung 12

→ **Wirtschaft, Tourismus,
Wissenschaft und Forschung**

EWR-Gleichhaltung

gemäß §373d Gewerbeordnung 1994

Bitte **LESERLICH** und in **BLOCKBUCHSTABEN** ausfüllen
Beachten Sie auch das **MERKBLATT**

Referat Wirtschaft und Innovation
Nikolaiplatz 3, 8020 Graz
Tel.: 0316/877-4228 (Mag. Koch)
Tel.: 0316/877-5905 (Mag. Peinsith)
Fax: 0316/877-3129
E-Mail: wirtschaft@stmk.gv.at
www.verwaltung.steiermark.at/a12

Daten:		
Familienname		Vorname
Akad. Grad, Bez.	Staatsangehörigkeit	Geschlecht <input type="checkbox"/> m <input type="checkbox"/> w <input type="checkbox"/> _____
Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland		Telefonnummer
Wohnsitz (Postleitzahl, Ort, Straße, Hausnummer)		
E-Mail	Zustellung der Erledigung per E-Mail <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Zur rascheren Abwicklung des Verfahrens wird gebeten, eine leserliche E-Mail-Adresse anzugeben!		

Ich ersuche um Gleichhaltung gemäß § 373d GewO 1994 der in

_____ (Bitte geben Sie hier das Land an (EU-oder EWR-Mitgliedstaat ausgenommen Österreich))

erworbenen Berufsqualifikation mit dem Befähigungsnachweis für das Gewerbe:

_____ (Bitte geben Sie hier das Gewerbe an (vollständiger Wortlaut siehe Liste Seite 3))

Ich beabsichtige, das Gewerbe am Standort _____ auszuüben.

Ich erteile meine Einwilligung, dass das Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 12 die von mir beim Ausfüllen dieses Formulars bekanntgegebenen Daten (einschließlich aller Anhänge und Beilagen) zum Zweck der Überprüfung automatisiert verarbeiten darf.

Ort, Datum

Unterschrift

Anzuschließende Beilagen

- Identitätsnachweis (Reisepass oder Personalausweis)
- Nachweise (ausgestellt von der zuständigen Behörde) zur im Heimat- oder Herkunftsstaat erworbenen Berufsqualifikation (Befähigungsnachweis, Ausbildungsnachweis, Diplom etc.)*
- Nachweis über eine mindestens einjährige Tätigkeit im Gewerbe (Vollzeit) in den vorhergehenden zehn Jahren (sofern das Gewerbe im Herkunftsmitgliedstaat nicht reglementiert ist).*

*Bei nicht in deutscher Sprache verfassten Dokumenten samt beglaubigter Übersetzung in die deutsche Sprache.

Kosten

Gemäß § 333a GewO 1994 entfällt die Kostenvorschreibung.

Hinweis: Die gesetzliche Erledigungsfrist beträgt 4 Monate ab Vorlage der vollständigen Unterlagen.

Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung

<https://datenschutz.stmk.gv.at>

Für folgende reglementierte Gewerbe ist eine EWR-Gleichhaltung erforderlich:

- Augenoptik (Handwerk);
- Bandagisten; Orthopädietechnik; Miederwarenerzeugung (verbundenes Handwerk);
- Baumeister hinsichtlich der Planung, Berechnung und Leitung von Bauten, Projektleitung und –steuerung;
- Drogisten;
- Fremdenführer;
- Fußpflege;
- Gärtner;
- Gewerbliche Vermögensberatung;
- Herstellung von Arzneimitteln und Giften und Großhandel mit Arzneimitteln und Giften hinsichtlich der Herstellung von Arzneimitteln und Giften und des Großhandels mit Arzneimitteln;
- Holzbau-Meister (vormals Zimmermeister) hinsichtlich der Planung, Berechnung und Leitung von Bauten;
- Hörgeräteakustik (Handwerk);
- Immobilienreuhänder (Immobilienmakler, Immobilienverwalter, Bauträger);
- Ingenieurbüros (Beratende Ingenieure);
- Inkassoinstitute;
- Kontaktlinsenoptik;
- Kosmetik (Schönheitspflege), eingeschränkt auf Piercen und Tätowieren;
- Lebens- und Sozialberatung;
- Lebens- und Sozialberatung ausgenommen Ernährungsberatung und sportwissenschaftlichen Beratung;
- Lebens- und Sozialberatung eingeschränkt auf Ernährungsberatung;
- Lebens- und Sozialberatung eingeschränkt auf sportwissenschaftlichen Beratung;
- Massage;
- Massage ausgenommen ganzheitlich in sich geschlossene Systeme (Shiatsu, Ayurveda-Wohlfühlpraktik, Tuina An Mo Praktik, Tibetische Jamche-Kunye Praktik und andere ganzheitlich in sich geschlossene Systeme);
- Massage eingeschränkt auf ganzheitlich in sich geschlossene Systeme (Shiatsu, Ayurveda-Wohlfühlpraktik, Tuina An Mo Praktik, Tibetische Jamche-Kunye Praktik und andere ganzheitlich in sich geschlossene Systeme);
- Orthopädienschuhmacher (Handwerk);
- Personenbeförderungsgewerbe mit PKW-Taxi**;
- Rauchfangkehrer (Handwerk);
- Sicherheitsfachkraft; Sicherheitstechnisches Zentrum;
- Sicherheitsgewerbe (Berufsdetektive, Bewachungsgewerbe);
- Überlassung von Arbeitskräften;
- Unternehmensberatung einschließlich der Unternehmensorganisation;
- Versicherungsvermittlung (Versicherungsagent, Versicherungsmakler und Beratung in Versicherungsangelegenheiten)*;
- Waffengewerbe hinsichtlich Erzeugung, Bearbeitung und Instandsetzung, Großhandel, Kleinhandel und Vermittlung des Kaufes und Verkaufes von militärischen Waffen und militärischer Munition;
- Wertpapiervermittler;
- Zahntechniker (Handwerk).

Hinweis: Liegen die Voraussetzungen für eine Anerkennung gemäß § 373c GewO 1994 für die in der Anerkennungsverordnung genannten Gewerbe nicht vor, so kann ein Antrag auf Gleichhaltung gemäß § 373 d GewO 1994 gestellt werden.

*Die Versicherungsvermittler verfügen über eine eigenes Anerkennungssystem gemäß §§ 137b und 137d GewO 1994 aufgrund von Registereintragungen.

**vgl. Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996, BGBl. Nr. 112/1996 idF BGBl. I Nr. 24/2020